



## Förderantrag Ladebox

Stadtwerke Nettetal GmbH  
Leuther Straße 25  
41334 Nettetal

<b>Antragsteller/-in</b> Herr <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/>		
Vorname	Nachname	
Straße	Hausnummer	Geburtsdatum
Postleitzahl	Ort	Kunden- / Verbrauchsstellenummer
Telefon privat	Telefon mobil	Telefon geschäftlich
E-Mail		

  

<b>Einbauort</b> (falls von der oben genannten Adresse abweichend)	
Straße	Hausnummer
Postleitzahl	Ort

  

<b>Bankverbindung</b>	
Überweisen Sie den Förderbetrag auf folgendes Konto	
IBAN	BIC
Vorname, Name Kontoinhaber	

  

Ort, Datum	Unterschrift Antragsteller/-in
<input type="text"/>	<input type="text"/>

# Die Förderbedingungen im Einzelnen

## 1 Förderzweck

Rund 20 Prozent der CO<sub>2</sub>-Emissionen werden vom Straßenverkehr verursacht. Eine zunehmende Nutzung von Elektrofahrzeugen ermöglicht eine nachhaltige und emissionsfreie Mobilität. Die Stadtwerke Nettetal möchten daher den Einsatz von Wallboxen als sichere Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge in Nettetal nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen finanziell fördern. Ziel der Förderung ist es, die benötigte Nutzenergie mit einem möglichst geringen Einsatz an Primärenergie zu erbringen, um die örtliche und regionale Umweltsituation (Luftqualität und Geräuschemission) in der Region zu verbessern; optimalerweise mit Ökostrom.

## 2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden der Neukauf und die Montage von Wallboxen innerhalb des Versorgungsgebiets der Stadtwerke Nettetal.

## 3 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Privatpersonen und Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung Stromkunden der Stadtwerke Nettetal sind oder dem Förderantrag ein unterzeichnetes Auftragsformular für den Abschluss eines Stromvertrags beifügen.

Eine Antragsberechtigung ist nicht gegeben, wenn der Antragsteller seine Zahlungsverpflichtungen aus seinen Vertragsverhältnissen mit den Stadtwerken Nettetal zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Gewährung eines Zuschusses nicht vollständig erfüllt hat.

## 4 Allgemeine Voraussetzungen

Den Stadtwerken Nettetal ist die Rechnungskopie, bezogen auf den Kauf und die Montage der Wallbox, vorzulegen. Die Stadtwerke Nettetal sind berechtigt, die Originalrechnung bei Bedarf anzufordern.

Der Kauf und die Montage der Wallbox muss nach dem 1.10.2017 erfolgt sein. Die Rechnung muss auf den Namen des Antragstellers als Kostenträger ausgestellt sein.

Den Stadtwerken Nettetal ist ein vollständig ausgefüllter und unterschriebener 'Förderantrag Ladebox' unaufgefordert zur Antragsbearbeitung vorzulegen.

Die Stadtwerke Nettetal sind berechtigt, durch eine Ortsbesichtigung die ordnungsgemäße Durchführung der im Förderantrag genannten Maßnahmen zu prüfen.

## 5 Technische Voraussetzungen

Wallboxen müssen dem Stand der Technik entsprechen und nachweisbar von einem Elektrofachhandwerksbetrieb installiert werden.

## 6 Höhe des Förderbetrags

Die Höhe des Förderbetrags ist begrenzt auf den in der Rechnung ausgewiesenen Bruttobetrag und beträgt maximal 300 Euro (inkl. MwSt.).

## 7 Rückzahlungsverpflichtung

Der Förderbetrag ist vom Antragsteller unverzüglich zurückzuzahlen, wenn

- er durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde oder
- der Kunde innerhalb von zwei Jahren nach Auszahlung des Förderbetrags seinen Stromversorgungsvertrag mit den Stadtwerken Nettetal kündigt.

## 8 Antragstellung

Die Förderung ist unter Verwendung des Formulars 'Förderantrag Ladebox' zu beantragen.

Ausschließlich vollständig ausgefüllte Anträge werden bearbeitet.

Der Antragsteller hat die für die Antragsbearbeitung gemäß den Regeln dieser Bedingungen erforderlichen Nachweise unaufgefordert durch Vorlage von Rechnungskopien, insbesondere auch bei entsprechender Beantragung das Original eines unterzeichneten Auftrags für den Abschluss eines Stromvertrags, zu führen.

## 9 Verfahren

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

Die Anträge werden durch die Stadtwerke Nettetal in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.

Über die Anträge entscheiden die Stadtwerke Nettetal auf Grundlage dieser Bedingungen und im Rahmen der verfügbaren Mittel.

Die Auszahlung des Förderbetrags erfolgt spätestens vier Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen.

## 10 Sonstige Regelungen

Eine Haftung der Stadtwerke Nettetal im Zusammenhang mit der Förderung ist ausgeschlossen.

Das Förderprogramm tritt zum 1.10.2017 in Kraft und endet bei Ausschöpfung der Fördermittel, spätestens am 31.12.2019.